S 3 U 73/09

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Gesetzliche Unfallversicherung – Berufskrankheit gem BKV Anl 1 Nr 3102 – Infektionskrankheit – Einwirkung – Vollbeweis – besonders erhöhte Infektionsgefahr – Borrelieninfektion – Lyme Borreliose – Zeckenstich – Erzieherin in einem Waldkindergarten
Leitsätze	Für die Einwirkung im Sinn der Berufskrankheit „Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten“ (Nr 3102) genügt eine besonders erhöhte Infektionsgefahr.
Normenkette	SGB VII § 9 Abs 1; BKV Anl 1 Nr 3102; BKV Anl 1 Nr 3101

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 U 73/09
Datum	28.04.2015

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 U 172/15
Datum	14.05.2020

3. Instanz

Datum	30.03.2023

Â

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14.Â Mai 2020 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckverwiesen.

G r Ã¼ n d e :

I

1
Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Feststellung einer Berufskrankheit (BK) nach NrÂ 3102 der AnlageÂ 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV Â Von Tieren auf Menschen Ã¼bertragbare KrankheitenÂ im Folgenden BKÂ 3102).

2
Die KlÃ¤gerin war von Januar 1999 bis Juni 2000 als Erzieherin in einem Waldkindergarten in Baden-WÃ¼rttemberg beschÃ¤ftigt. WÃ¤hrend dieser TÃ¤tigkeit war sie durchgÃ¤ngig der Gefahr einer Infektion mit Borrelien aufgrund von Zeckenstichen ausgesetzt. RegelmÃ¤Ã ig suchte sie ihren KÃ¶rper auf Zecken ab, entdeckte jedoch in dieser Zeit weder festgesaugte Zecken noch eine sogenannte WanderrÃ¶te. Auch erfolgte zeitnah zu ihrer TÃ¤tigkeit im Waldkindergarten keine Ã¤rztliche Feststellung einer Borrelieninfektion.

3
Im Juni 2008 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten die Anerkennung einer Lyme-Borreliose als BK und reichte hierzu diverse Ã¤rztliche Unterlagen ein. Die Beklagte zog weitere Ã¤rztliche Unterlagen und Stellungnahmen bei und holte AuskÃ¼nfte des TrÃ¤gers des Waldkindergartens vom 23.9.2008 sowie der Staatlichen GewerbeÃ¤rztin vom 9.10. und 9.12.2008 ein. Im Anschluss lehnte sie die Anerkennung einer BKÂ 3102 ab, weil das Krankheitsbild einer (Neuro-)Borreliose nicht vorliege und kein besonderes Infektionsrisiko wÃ¤hrend der TÃ¤tigkeit im Waldkindergarten bestanden habe. Nach einer Studie seien nur 16Â % der dortigen Zecken mit Borrelien infiziert gewesen. Die KlÃ¤gerin habe des Weiteren ein auÃerberufliches, vergleichbares Erkrankungsrisiko geschildert. Es sprÃ¤che deshalb mehr gegen als fÃ¼r einen Zusammenhang zwischen der BerufstÃ¤tigkeit im Waldkindergarten und der Entstehung einer Erkrankung durch borrelieninfizierte Zecken (Bescheid vom 20.2.2009 und Widerspruchsbescheid vom 16.6.2009).

4
Das SG hat nach Einholung einer Stellungnahme des RegierungsprÃ¤sidiums Stuttgart sowie eines fachorthopÃ¤dischen und eines neurologisch-psychiatrischen Gutachtens die angefochtenen Bescheide der Beklagten aufgehoben und festgestellt, dass bei der KlÃ¤gerin eine BKÂ 3102 in Form der Lyme-Borreliose vorliegt. Die KlÃ¤gerin sei wÃ¤hrend ihrer TÃ¤tigkeit im Waldkindergarten einer besonderen Gefahr der Borrelieninfektion durch Zeckenstiche ausgesetzt gewesen. Die bei ihr bestehende Lyme-Borreliose sei hierdurch verursacht worden (Urteil vom 28.4.2015).

5
Das LSG hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage auf Feststellung einer BKÂ 3102 sowie die im Berufungsverfahren zusÃ¤tzlich erhobene UntÃ¤tigkeitsklage abgewiesen. Die Voraussetzungen fÃ¼r die Feststellung einer BKÂ 3102 seien nicht erfÃ¼llt, weil bereits die erforderliche Einwirkung fehle. Es sei kein konkreter Nachweis eines Zeckenstiches gerade bei der versicherten

TÃ¤tigkeit im Waldkindergarten gelungen. Dass die KlÃ¤gerin bei dieser TÃ¤tigkeit durchgÃ¤ngig einer besonderen Gefahr der Infektion mit Borrelien durch Zeckenstiche ausgesetzt gewesen sei, genÃ¼ge nicht. Deshalb kÃ¶nne offenbleiben, ob sie an einer Lyme-Borreliose erkrankt sei (Urteil vom 14.5.2020).

6
Mit der Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin die Verletzung des Â§Â 9 SGBÂ VII iVm der BKÂ 3102 sowie VerstÃ¶ÃÂe gegen Verfahrensvorschriften und Verfassungsrecht. Die erforderliche Einwirkung und die Lyme-Borreliose seien nachgewiesen und die EinwirkungskausalitÃ¤t liege mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vor. Unter Einwirkung sei die Aufnahme von Krankheitserregern, hier Borrelien, in den KÃ¶rper zu verstehen. Ein infizierender Zeckenstich sei erwiesen. Auch bestehe die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass sie sich im MÃ¤rz 1999 wÃ¤hrend ihrer TÃ¤tigkeit im Waldkindergarten einen Zeckenstich und dadurch infolge einer Borrelieninfektion eine Lyme-Borreliose zugezogen habe.

7
Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14.Â Mai 2020 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Aurich vom 28.Â AprilÂ 2015 zurÃ¼ckzuweisen.

8
Die Beklagte beantragt,

die Revision der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

9
Sie hÃ¤lt das Urteil des LSG fÃ¼r zutreffend.

II

10
Die zulÃ¤ssige Revision der KlÃ¤gerin ist im Sinne der Aufhebung des angefochtenen Urteils und der ZurÃ¼ckverweisung der Sache an das LSG begrÃ¼ndet (Â§Â 170 AbsÂ 2 SatzÂ 2 SGG). Der Senat kann mangels hinreichender Feststellungen nicht abschlieÃÂend entscheiden, ob die KlÃ¤gerin einen Anspruch auf Feststellung einer Lyme-Borreliose als BKÂ 3102 hat.

11
1.Â Im Revisionsverfahren ist allein noch Ã¼ber die zulÃ¤ssig erhobene kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage gemÃ¤Ã Â§Â 54 AbsÂ 1 SatzÂ 1 AltÂ 1, Â§Â 55 AbsÂ 1 NrÂ 3, Â§Â 56 SGG zu entscheiden. Die Anfechtungsklage zielt auf die gerichtliche Aufhebung der Ablehnungsentscheidung der Beklagten in dem Bescheid vom 20.2.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.6.2009 (Â§Â 95 SGG) und die Feststellungsklage auf die gerichtliche Feststellung der BKÂ 3102 (vgl zur statthaften Klageart zuletzt BSG Urteil vom 16.3.2021 Â BÂ 2Â U

11/19Â RÂ SozR 42700 Â§Â 9 NrÂ 30 RdNrÂ 9 mwN; vgl auch BSG Urteil vom 15.9.2011 Â BÂ 2Â U 22/10Â RÂ NZS 2012, 151Â = juris RdNrÂ 10). Ãber die im Berufungsverfahren zusÃ¤tzlich erhobenen UntÃ¤tigkeitsklagen ist nicht mehr zu entscheiden, weil die KlÃ¤gerin diese nicht mehr weiterverfolgt.

12
2.Â Rechtsgrundlage fÃ¼r die begehrte Feststellung ist Â§Â 9 AbsÂ 1 SGBÂ VII iVm der BKÂ 3102. Nach Â§Â 9 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ VII sind BKen nur diejenigen Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats als solche bezeichnet hat (sogenannte Listen-BKen) und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach Â§Â§Â 2, 3 oderÂ 6 SGBÂ VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit erleiden. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung ist fÃ¼r die Feststellung einer Listen-BK (Versicherungsfall) erforderlich, dass die Verrichtung einer grundsÃ¤tzlich versicherten TÃ¤tigkeit (sachlicher Zusammenhang) zu Einwirkungen von Belastungen, Schadstoffen oder Ã¤hnlichem auf den KÃ¶rper gefÃ¼hrt hat (EinwirkungskausalitÃ¤t) und diese Einwirkungen eine Krankheit verursacht haben (haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t). Dabei mÃ¼ssen die versicherte TÃ¤tigkeit, die Verrichtung, die Einwirkungen und die Krankheit im Sinne des Vollbeweises, also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, vorliegen. FÃ¼r die nach der Theorie der wesentlichen Bedingung zu beurteilenden UrsachenzusammenhÃ¤nge genÃ¼gt indes die hinreichende Wahrscheinlichkeit, allerdings nicht die bloÃe MÃ¶glichkeit. Der Beweisgrad der hinreichenden Wahrscheinlichkeit ist erfÃ¼llt, wenn mehr fÃ¼r als gegen den Ursachenzusammenhang spricht und ernste Zweifel ausscheiden. Dass die berufsbedingte Erkrankung ggf den Leistungsfall auslÃ¶sende Folgen nach sich zieht (haftungsausfÃ¼llende KausalitÃ¤t) ist keine Voraussetzung einer Listen-BK, wohl aber fÃ¼r eine Leistung (Leistungsfall) (stRspr; vgl zB BSG Urteil vom 27.6.2017 Â BÂ 2Â U 17/15Â RÂ SozR 45671 AnlÂ 1 NrÂ 3102 NrÂ 1 RdNrÂ 13 mwN). Ob diese Voraussetzungen fÃ¼r die Anerkennung einer Lyme-Borreliose als BKÂ 3102 bei der KlÃ¤gerin erfÃ¼llt sind, kann der Senat aufgrund fehlender Feststellungen des LSG nicht beurteilen.

13
Die KlÃ¤gerin Ã¼bte zwar wÃ¤hrend ihrer TÃ¤tigkeit im Waldkindergarten eine grundsÃ¤tzlich versicherte TÃ¤tigkeit aus (dazu unterÂ a). Auch ist die Lyme-Borreliose eine Krankheit iS der BKÂ 3102 (dazu unterÂ b). FÃ¼r das Vorliegen von Einwirkungen iS der BKÂ 3102 genÃ¼gt eine besonders erhÃ¶hte Infektionsgefahr, hier mit Borrelien (dazu unterÂ c). WÃ¤hrend ihrer TÃ¤tigkeit als Erzieherin in einem Waldkindergarten war die KlÃ¤gerin auch einer solchen besonderen Infektionsgefahr ausgesetzt (dazu unterÂ d). Mangels der erforderlichen Feststellungen kann der Senat jedoch nicht beurteilen, ob die KlÃ¤gerin unter einer Lyme-Borreliose leidet (hierzu unterÂ e) und ob die Lyme-Borreliose durch ihre TÃ¤tigkeit als Erzieherin in einem Waldkindergarten verursacht worden ist (dazu unterÂ f). Die hierzu erforderlichen Feststellungen wird das LSG nachzuholen haben.

14
a)Â Die KlÃ¤gerin war Versicherte iS des Â§Â 9 AbsÂ 1 SatzÂ 1 iVm Â§Â 2 AbsÂ 1 NrÂ 1 SGBÂ VII. Denn sie war nach dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen

des LSG als Erzieherin in einem Waldkindergarten BeschÃ¤ftigte. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass zu ihrer versicherten TÃ¤tigkeit als Erzieherin nicht auch die Betreuung der Kinder wÃ¤hrend deren Aufenthalts im Wald gehÃ¶rte.

15
b)Â Die Lyme-Borreliose ist eine Krankheit iS der BKÂ 3102. Der Verordnungsgeber hat diese BK unter der AbschnittsÃ¼berschrift â□□Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheitenâ□□ wie folgt bezeichnet: â□□Von Tieren auf Menschen Ã¼bertragbare Krankheitenâ□□. Hierbei handelt es sich um eine sogenannte offene BK-Bezeichnung, bei der die erforderliche Krankheit nicht prÃ¤zise umschrieben, sondern nur eine Krankheitsgruppe genannt wird. AnerkennungsfÃ¤hig sind mithin alle Krankheiten dieser Gruppe, die durch die betreffende Einwirkung potentiell verursacht werden kÃ¶nnen. Um ein bestimmtes Krankheitsbild aus dem Schutzbereich dieser BK ausschlieÃ□en zu kÃ¶nnen, muss deshalb feststehen, dass entweder diese Krankheit nach dem Willen des Verordnungsgebers nicht vom Schutzbereich der Norm umfasst sein sollte oder durch die jeweilige Einwirkung nicht verursacht werden kann. Dies ist bei der Lyme-Borreliose nicht der Fall, denn diese Krankheit kommt als eine von Zecken, also Tieren, durch Borrelien auf Menschen Ã¼bertragbare Krankheit in Betracht (vgl dazu BSG Urteil vom 27.6.2017 Â BÂ 2Â U 17/15Â RÂ SozR 45671 AnlÂ 1 NrÂ 3102 NrÂ 1 RdNrÂ 15; vgl auch Merkblatt zur BK 3102, Bek des BGMS vom 1.9.2003, BArbBl 10/2003, SÂ 29).

16
c)Â FÃ¼r die Feststellung einer Einwirkung iS der BK 3102 genÃ¼gt eine besonders erhÃ¶hte Infektionsgefahr. Eine Einwirkung iS des Â§Â 9 Abs�â 1 SGBÂ VII iVm der BKÂ 3102 liegt mithin vor, wenn der Versicherte einer der versicherten TÃ¤tigkeit innewohnenden besonderen Gefahr der Infektion mit einer von Tieren Ã¼bertragbaren Erkrankung ausgesetzt gewesen ist. Die besondere Infektionsgefahr ist nicht Bestandteil eines Ursachenzusammenhangs zwischen versicherter TÃ¤tigkeit und einer Infektionskrankheit iS der BKÂ 3102, sondern sie ersetzt als eigenstÃ¤ndiges Tatbestandsmerkmal die Einwirkung. Deshalb muss kein konkreter Kontakt mit einem Tier und deshalb hier auch kein Stich durch eine mit Borrelien infizierte Zecke nachgewiesen sein.

17
Der Senat hat bereits in seinem Beschluss vom 25.10.1989 (2Â BU 82/89 Â HVINFO 1990, 940 =Â juris RdNrÂ 6Â f) ausgefÃ¼hrt, dass an das Vorliegen einer BKÂ 3102 keine anderen Anforderungen zu stellen sind als im Falle einer BKÂ 3101. Es reiche der Nachweis einer besonderen, Ã¼ber das normale MaÃ□ hinausgehenden Ansteckungsgefahr, der Versicherte bei der BerufstÃ¤tigkeit ausgesetzt sind. Unter Bezug hierauf hat der Senat in seinem Urteil vom 4.5.1999 (BÂ 2Â U 14/98Â R Â HVBG-INFO 1999, 2377 =Â juris RdNrÂ 18) ausgefÃ¼hrt, die BKenÂ 3101 und 3102 seien insoweit â□□gleichgelagertâ□□. Eine bestimmte Infektionsquelle mÃ¼sse nicht nachgewiesen sein. Hieran hÃ¤lt der Senat fest.

18
Zwar hat der Senat in seiner Entscheidung vom 27.6.2017 (BÂ 2Â U 17/15Â R

Â SozR 45671 AnlÂ 1 NrÂ 3102 NrÂ 1 RdNrÂ 14) bzgl der Anerkennung einer Lyme-Borreliose als BKÂ 3102 erwogen, ob hinsichtlich der Einwirkung iS der BKÂ 3102 etwas anderes gelte als hinsichtlich der Einwirkung iS der BKÂ 3101. Hierzu hat er darauf hingewiesen, dass die BKÂ 3101 eine besondere Infektionsgefahr schon tatbestandlich voraussetzt, wÃ¤hrend der Verordnungsgeber die erforderliche Einwirkung in der BKÂ 3102 gerade nicht definiert habe. Der Senat hat in der genannten Entscheidung ausdrÃ¼cklich offengelassen, ob fÃ¼r die Anerkennung einer Krankheit Â ebenfalls einer Lyme-BorrelioseÂ als BKÂ 3102 ein konkreter Nachweis eines Tierkontaktes durch einen Zeckenstich gerade bei der versicherten TÃ¤tigkeit erforderlich ist, oder ob es wie vom LSG angenommen genÃ¼gt, dass der Versicherte in seiner TÃ¤tigkeit (dort als forstwirtschaftlicher Unternehmer) generell einem deutlich erhÃ¶hten Infektionsrisiko durch Borrelien ausgesetzt gewesen ist. Diese Frage beantwortet der Senat dahin, dass es entsprechend der bisherigen Rechtsprechung zur BKÂ 3102 fÃ¼r das Vorliegen einer Einwirkung ebenso wie bei der BKÂ 3101 genÃ¼gt, dass der Versicherte berufsbedingt einer besonderen Infektionsgefahr ausgesetzt ist (so auch Dietmair in Lauterbach UVÂ Â SGBÂ VII, 4.Â Aufl, Stand Juni 2015, AnhÂ IV Â§Â 9 zu NrÂ 3102 RdNrÂ 4; Mehrtens/Brandenburg, BKV, StandÂ IX 2018, M 3102 AnmÂ 3; Becker in Krasney/Becker/Heinz/Bieresborn, SGBÂ VII-Komm, Â§Â 9 BK NrÂ 3102 SÂ 316, Stand August 2018; Linder, SGb 2018, 475, 479; RÃ¶mer in jurisPR-SozR 24/2017 AnmÂ 3; SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und BK, 9.Â Aufl 2017, 793; aA Jung BEPR 2022, 53,Â 54). Dies folgt aus Wortlaut, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck der BKÂ 3102.

19
Dem Wortlaut der BKÂ 3102 ist ebenso wenig wie dem der BKÂ 3101 zu entnehmen, dass ein konkreter Kontakt mit infizierten Tieren oder mit infiziertem Material festgestellt werden muss.

20
FÃ¼r den Verzicht auf den Nachweis eines konkreten Kontakts spricht auch die weitgehend parallele historische Entwicklung der BKenÂ 3101 und 3102. Der Entwicklungsgeschichte ist nicht zu entnehmen, dass dieser Nachweis fÃ¼r die BKÂ 3102 erforderlich, fÃ¼r die BKÂ 3101 hingegen eine besondere GefÃ¤hrdung ausreichend sein sollte. Die Ursprungsvorschrift zur BKÂ 3101, die BKÂ 22, erfasste gemÃ¤Ã□ der Zweiten Verordnung Ã¼ber die Ausdehnung der Unfallversicherung auf BKen (2.Â BKVO) vom 11.2.1929 (RGBlÂ I 27) Infektionskrankheiten und zÃ¤hlte konkrete Betriebe und TÃ¤tigkeiten im Einzelnen auf. Die Dritte Verordnung Ã¼ber die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten (3.Â BKVO) vom 16.12.1936 (RGBlÂ I 1117) listete diese BK als BKÂ 26. Auch die Ursprungsvorschrift der BKÂ 3102, die BKÂ 27 idF des Â§Â 2 NrÂ 11 der ViertenÂ Verordnung Ã¼ber die Ausdehnung der Unfallversicherung auf BKen (4.Â BKVO) vom 29.1.1943 (RGBlÂ I 85) benannte in SpalteÂ III als Unternehmen die â□□Tierhaltung und Tierpflege sowie TÃ¤tigkeiten, die durch Umgang oder BerÃ¼hrung mit TierenÂ â□¦ zur Erkrankung Veranlassung gebenâ□□. Beide BKen stellten nicht auf den konkreten Nachweis eines Kontaktes mit Menschen oder Tieren, sondern nur auf die Art der TÃ¤tigkeit ab. Zur BKÂ 27 fÃ¼hrte die VerordnungsbegrÃ¼ndung dementsprechend aus, da eine GefÃ¤hrdung durch Ã□bertragung von Tierkrankheiten in einer Reihe

von Berufen bestehe, solle durch Einbeziehung von einigen bei Menschen hÃ¤ufig beobachteten Tierkrankheiten der gleiche Versicherungsschutz gewÃ¤hrt werden wie beim Pflegepersonal in KrankenhÃ¤usern ua nach BKÂ 26 der 3.Â BKVO, und zwar unbeschadet der Tatsache, dass die Ãbertragung selbst in der Regel den Tatbestand des Unfalles erfÃ¼llt und insoweit bereits versicherungsrechtlich berÃ¼cksichtigt werden kann (AN 1943, II, 64, 65). Die FÃ¼nfte Verordnung Ã¼ber die Ausdehnung der Unfallversicherung auf BKen (5.Â BKVO) von 26.7.1952 (BGBlÂ I 395) Ã¼bernahm als neue BKenÂ 39 und 40 die bisherigen BKenÂ 22 bzw 26 und 27, strich jedoch aus VereinfachungsgrÃ¼nden die bislang ausdrÃ¼cklich benannten Krankheiten. Mit der Sechsten Verordnung Ã¼ber die Ausdehnung der Unfallversicherung auf BKen (6.Â BKVO) vom 28.4.1961 (BGBlÂ I 505) wurden die oben genannten BKen unter der Ãberschrift â□□Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheitenâ□□ nunmehr als BKenÂ 37 und 38 weitergefÃ¼hrt. Mit Blick auf die BKÂ 38, â□□Von Tieren auf Menschen Ã¼bertragbare Krankheitenâ□□, entfiel die BeschrÃ¤nkung auf bestimmte Unternehmen, ua um Zweifel auszurÃ¤umen, ob auch der Umgang mit leeren BehÃ¤ltnissen unter die AufzÃ¤hlung fiel (vgl BRDrucks 115/61 SÂ 6). Erst durch die 7.Â BKVO vom 20.6.1968 (BGBlÂ I 721) wurde die BKÂ 37, VorlÃ¤ufervorschrift der BKÂ 3101, dahin gefasst, dass die Anerkennung einer BK nicht nur fÃ¼r Versicherte in konkret benannten TÃ¤tigkeiten im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium, sondern nunmehr auch fÃ¼r Versicherte, die durch eine andere TÃ¤tigkeit der Infektionsgefahr in Ã¤hnlichem MaÃe besonders ausgesetzt waren, in Betracht kam. Damit sollte der Versicherungsschutz, allerdings beschrÃ¤nkt auf Versicherte, die im Einzelfall durch ihre TÃ¤tigkeit der Ansteckungsgefahr besonders ausgesetzt waren, ausgeweitet werden (vgl BRDrucks 128/68, Begr Allg Teil SeiteÂ 1). Weder wurde die Regelung zur BKÂ 38, VorgÃ¤ngervorschrift zur BKÂ 3102, geÃ¤ndert, noch ist anderweitig ersichtlich, dass gleichzeitig eine BeschrÃ¤nkung des Versicherungsschutzes erfolgen sollte.

21
SchlieÃlich sprechen Sinn und Zweck des Â§Â 9 SGBÂ VII iVm der BKÂ 3102 dafÃ¼r, dass das Tatbestandsmerkmal der Einwirkung nicht den Nachweis eines konkreten Kontaktes mit einem infizierten Tier, zB durch einen Stich, erfordert. GrundsÃ¤tzlich soll durch die Anerkennung von BKen Versicherungsschutz gewÃ¤hrt werden fÃ¼r schÃ¤digende Einwirkungen, die konkret nicht im Einzelnen nachweisbar sind. Dies gilt fÃ¼r die Infektionskrankheiten nach der BKÂ 3101, aber auch fÃ¼r solche der BKÂ 3102. Ist ein Nachweis mÃ¶glich, so kann bereits ein Arbeitsunfall vorliegen. Versicherten soll Versicherungsschutz durch Anerkennung einer BKÂ 3101 oder BKÂ 3102 gewÃ¤hrt werden, weil bei ihren versicherten TÃ¤tigkeiten eine besondere Infektionsgefahr besteht und der Nachweis der konkreten Infektionsquelle Schwierigkeiten bereitet. So hat der Senat bereits zur BKÂ 3101 ausgefÃ¼hrt, die Listen-BKen seien in der Regel dadurch gekennzeichnet, dass Versicherte Ã¼ber einen lÃ¤ngeren Zeitraum schÃ¤digenden Einwirkungen ausgesetzt seien und erst diese lÃ¤ngerfristige Belastung zu der Erkrankung fÃ¼hre. Bei der BKÂ 3101 bestehe hingegen die Besonderheit, dass die schÃ¤dliche Einwirkung, also der Ansteckungsvorgang, bei dem die Krankheit Ã¼bertragen werde, ein einmaliges, punktuelles Ereignis darstelle, das hÃ¤ufig im Nachhinein nicht mehr ermittelt werden kÃ¶nne. Meistens seien verschiedene Infektionsquellen

und Ãbertragungswege denkbar, ohne dass sich feststellen lasse, bei welcher Verrichtung es tatsÃ¤chlich zu der Ansteckung gekommen sei. Gerade aus diesem Grunde seien Infektionskrankheiten, deren auslÃ¶sendes Ereignis Â die einmalige AnsteckungÂ an sich eher die Voraussetzungen des Unfallbegriffs erfÃ¼lle, als BK bezeichnet worden (vgl auch BSG Urteil vom 21.3.2006 Â BÂ 2Â U 19/05Â RÂ UV-Recht Aktuell 2006, 216 =Â juris RdNrÂ 15 mwN). Um den Nachweisschwierigkeiten zu begegnen, genÃ¼ge bei der BKÂ 3101 als Einwirkung iS des Â§Â 9 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGBÂ VII, dass der Versicherte einer der versicherten TÃ¤tigkeit innewohnenden Infektionsgefahr besonders ausgesetzt gewesen sei. SpÃ¤ter hat der Senat dies dahin prÃ¤zisiert, dass die besondere Infektionsgefahr nicht Bestandteil eines Ursachenzusammenhanges zwischen versicherter TÃ¤tigkeit und Infektionskrankheit sei. Sie ersetze vielmehr als eigenstÃ¤ndiges Tatbestandsmerkmal die Einwirkungen und sei mit dem weiteren Tatbestandsmerkmal â€Verrichtung einer versicherten TÃ¤tigkeitâ€ durch einen wesentlichen Kausalzusammenhang, hingegen mit der Erkrankung nur durch die MÃ¶glichkeit eines Kausalzusammenhangs verbunden (vgl BSG Urteil vom 2.4.2009 Â BÂ 2Â U 30/07Â RÂ BSGEÂ 103, 45Â = SozR 4-5671 AnlÂ 1 NrÂ 3101 NrÂ 4, RdNrÂ 18Â f). Dies gilt auch fÃ¼r die BKÂ 3102. Daher sind auch fÃ¼r die erhÃ¶hte Infektionsgefahr bei der BK 3102 hinsichtlich des BeweismaÃstabes die Anforderungen zu stellen, die ansonsten fÃ¼r das Tatbestandsmerkmal der Einwirkungen zu beachten sind. Sie muss im Vollbeweis vorliegen (vgl BSG Urteil vom 2.4.2009 Â BÂ 2Â U 30/07Â RÂ BSGEÂ 103, 45Â = SozR 4-5671 AnlÂ 1 NrÂ 3101 NrÂ 4, RdNrÂ 20).

22
d)Â WÃ¤hrend ihrer TÃ¤tigkeit als Erzieherin in einem Waldkindergarten war die KlÃ¤gerin einer besonders erhÃ¶hten Gefahr der Infektion durch Borrelien aufgrund von Zeckenstichen ausgesetzt. Erforderlich ist eine erhÃ¶hte Ansteckungsgefahr, eine schlicht abstrakte Infektionsgefahr genÃ¼gt nicht (vgl insoweit auch BSG Urteil vom 27.6.2017 Â BÂ 2Â U 17/15Â RÂ SozR 45671 AnlÂ 1 NrÂ 3102 NrÂ 1 RdNrÂ 14; BSG Urteil vom 2.4.2009 Â BÂ 2Â U 30/07Â RÂ BSGEÂ 103, 45Â = SozR 45671 AnlÂ 1 NrÂ 3101 NrÂ 4, RdNrÂ 23). FÃ¼r die Feststellung der erhÃ¶hten Infektionsgefahr hat der Senat in Fortentwicklung seiner frÃ¼heren Rechtsprechung in seinem Urteil vom 2.4.2009 (BÂ 2Â U 30/07Â RÂ BSGEÂ 103, 45Â = SozR 45671 AnlÂ 1 NrÂ 3101 NrÂ 4, RdNrÂ 21Â ff) fÃ¼r die BKÂ 3101 ausgefÃ¼hrt, dass sich diese im Einzelfall aufgrund der Durchseuchung des Umfelds der TÃ¤tigkeit oder der Ãbertragungsgefahr der ausgeÃ¼bten Verrichtung ergeben kÃ¶nne. Lasse sich das AusmaÃ der Durchseuchung nicht aufklÃ¤ren, kÃ¶nne aber das Vorliegen eines Krankheitserregers im Arbeitsumfeld nicht ausgeschlossen werden, sei vom Durchseuchungsgrad der GesamtbevÃ¶lkerung auszugehen. Das weitere Kriterium der mit der versicherten TÃ¤tigkeit verbundenen Ãbertragungsgefahr richte sich nach dem Ãbertragungsmodus der jeweiligen Infektionskrankheit sowie der Art, der HÃ¤ufigkeit und der Dauer der vom Versicherten verrichteten gefÃ¤hrdenden Handlungen. Da fÃ¼r die Anerkennung der BKÂ 3101 eine besonders erhÃ¶hte Infektionsgefahr vorausgesetzt werde (Â§Â 9 AbsÂ 1 SatzÂ 2 HalbsatzÂ 1 SGBÂ VII), komme es darauf an, welche einzelnen Arbeitshandlungen im Hinblick auf den Ãbertragungsweg besonders gefÃ¤hrdend seien. Die Durchseuchung des Arbeitsumfeldes auf der einen und die Ãbertragungsgefahr der versicherten

Verrichtungen auf der anderen Seite stÃ¼nden in einer Wechselbeziehung zueinander. An den Grad der Durchseuchung kÃ¶nnten umso niedrigere Anforderungen gestellt werden, je gefÃ¤hrdender die spezifischen Arbeitsbedingungen seien. Je weniger hingegen die ArbeitsvorgÃ¤nge mit dem Risiko der Infektion behaftet seien, umso mehr erlange das AusmaÃ der Durchseuchung an Bedeutung. Bestehe zumindest die MÃ¶glichkeit einer Infektion, sei im Wege einer Gesamtbetrachtung der Durchseuchung und der Ãbertragungsgefahr festzustellen, ob sich im Einzelfall eine Infektionsgefahr ergebe, die gegenÃ¼ber der GesamtbevÃ¶lkerung nicht nur geringfÃ¼gig, sondern besonders erhÃ¶ht sei. Entscheidend sei immer die GesamtwÃ¼rdigung der das Arbeitsumfeld und die versicherte TÃ¤tigkeit betreffenden beiden Risikobereiche unter BerÃ¼cksichtigung des spezifischen Ãbertragungsmodus und Verbreitungsgrades der jeweiligen Infektionskrankheit (vgl BSG Urteil vom 2.4.2009 Â BÂ 2Â U 30/07Â RÂ BSGEÂ 103, 45Â = SozR 45671 AnlÂ 1 NrÂ 3101 NrÂ 4, RdNrÂ 25). Diese ErwÃ¤gungen fÃ¼r die Feststellung der erhÃ¶hten Infektionsgefahr iS der BKÂ 3101 gelten wegen der dargestellten vergleichbaren Ausrichtung der beiden BKen auch fÃ¼r die hier relevante besonders erhÃ¶hte Gefahr einer durch den Stich einer infizierten Zecke bewirkten Infektion mit Borrelien iS der BKÂ 3102.

23
Dementsprechend hat das LSG hier festgestellt, dass die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend ihrer TÃ¤tigkeit als Erzieherin in einem Waldkindergarten der besonderen Gefahr einer Infektion mit Borrelien aufgrund von Zeckenstichen ausgesetzt war. Es hat seine Ãberzeugung ebenso wie das SG auf die eingeholten Stellungnahmen und AuskÃ¼nfte zur Durchseuchung der Zecken in dem Gebiet des Kindergartens mit Borrelien sowie auf die Angaben zur ErhÃ¶hung der Ansteckungsgefahr von Mitarbeitern in einem Waldkindergarten im Vergleich zur GesamtbevÃ¶lkerung gestÃ¼tzt. An diese Feststellungen ist der Senat gebunden (Â§Â 163 SGG), weil sie nicht mit zulÃ¤ssigen und begrÃ¼ndeten VerfahrensrÃ¼gen angegriffen worden sind.

24
e)Â Ob die KlÃ¤gerin an einer hier als BKÂ 3102 festzustellenden Lyme-Borreliose leidet, kann der Senat mangels der erforderlichen Tatsachenfeststellungen nicht beurteilen. Werden Â wie vorliegendÂ die Rechtsbegriffe â Durch Infektionserreger verursachte Krankheitenâ und â Von Tieren auf Menschen Ã¼bertragbare Krankheitenâ durch einen fachmedizinischen Diagnosebegriff (â Lyme-Borrelioseâ) ausgefÃ¼llt, so bedeutet dies, dass diesem Diagnosebegriff der Bedeutungs- bzw Sinngehalt zukommt, den ihm der aktuelle wissenschaftliche Kenntnisstand beimisst. Es mÃ¼ssen die Diagnosekriterien vorliegen, die krankheitsbeweisend sind, also nach den aktuellen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft erfÃ¼llt sein mÃ¼ssen, um die Diagnose zu sichern. Das Recht knÃ¼pft damit an den medizinischen Diagnosebegriff und die dazu entwickelten Kriterien an, die die Ã¼berwiegende Mehrheit der Fachmediziner, die auf dem jeweils in Betracht kommenden Gebiet Ã¼ber spezielle Erfahrungen und Kenntnisse verfÃ¼gen, wissenschaftlich fundiert vertreten (vgl BSG Urteil vom 27.6.2017 Â BÂ 2Â U 17/15Â RÂ SozR 45671 AnlÂ 1 NrÂ 3102 NrÂ 1 RdNrÂ 16

mwN). Ob die durchgefÃ¼hrten Laboruntersuchungen in diesem Sinne krankheitsbeweisend sind, wird das LSG festzustellen haben. Die Borrelieninfektion als solche stellt keine von Tieren auf Menschen Ã¼bertragbare â□□Krankheitâ□□ iS des Â§Â 9 Abs�â 1 SatzÂ 1 SGBÂ VII und der BKÂ 3102 dar, wie der Senat bereits entschieden hat. Gesetz und Verordnungsgeber haben den im Recht der BKen vorausgesetzten Krankheitsbegriff nicht nÃ¤her festgelegt, sondern von einer Definition abgesehen, weil der wissenschaftliche Erkenntnisfortschritt stÃ¤ndige Anforderungen dessen bewirkt, was als Krankheit erkannt werden kann. In der Sozialversicherung umschreiben Rechtsprechung und Literatur Krankheiten auch im BK-Bereich als regelwidrigen KÃ¶rper- und Geisteszustand. Dabei kommt nicht jeder kÃ¶rperlichen Regelwidrigkeit Â hier das Vorhandensein von AntikÃ¶rpern gegen Borrelia burgdorferiÂ im Sinne einer Normabweichung (normativer Krankheitsbegriff) Krankheitswert im Rechtssinne zu. Erforderlich ist vielmehr, dass der Versicherte in seinen KÃ¶rperfunktionen beeintrÃ¤chtigt wird (funktioneller Krankheitsbegriff). Davon ausgehend reicht die bloÃ□e Aufnahme schÃ¤digender Substanzen in den KÃ¶rper allein im Regelfall nicht aus. Vielmehr ist es grundsÃ¤tzlich notwendig, dass die Einwirkung Ã¼ber zunÃ¤chst innerkÃ¶rperliche Reaktionen oder StrukturverÃ¤nderungen hinaus zu irgendeiner FunktionsstÃ¶rung fÃ¼hrt. Auch genÃ¼gt ein bloÃ□er Krankheitsverdacht fÃ¼r die positive Feststellung einer â□□Krankheitâ□□ nicht. An diesen Anforderungen an eine als BK 3102 festzustellende Lyme-Borreliose hÃ¤lt der Senat trotz der geÃ¤uÃ□erten Bedenken (vgl zB Linder, SGb 2018, 475Â ff) fest (vgl dazu BSG Urteil vom 27.6.2017 Â BÂ 2Â U 17/15Â RÂ SozR 45671 AnlÂ 1 NrÂ 3102 NrÂ 1 RdNrÂ 22 mwN).

25
Damit ist selbst dann, wenn die Aufnahme von Borrelia burgdorferi in den Organismus des Versicherten zu einer kÃ¶rperlichen Abwehrreaktion des Immunsystems gefÃ¼hrt hat, die laborchemisch bewiesen ist, noch nicht hinreichend die StÃ¶rung irgendwelcher KÃ¶rperfunktionen belegt. Hat die kÃ¶rpereigene Immunabwehr nach der Aufnahme von Borrelia burgdorferi das Auftreten von FunktionsstÃ¶rungen gerade verhindert und ist die Infektion deshalb stumm, dh symptomlos bzw asymptomisch verlaufen, so liegt keine â□□Krankheitâ□□ im Rechtssinne und damit kein Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung vor. Mit einem positiven Ergebnis im AntikÃ¶rpersuchtest und im BestÃ¤tigungstest ist somit allenfalls eine kÃ¶rperliche Einwirkung, nicht jedoch eine BK belegt (vgl BSG Urteil vom 27.6.2017 Â BÂ 2Â U 17/15Â RÂ SozR 45671 AnlÂ 1 NrÂ 3102 NrÂ 1 RdNrÂ 23).

26
Ob die KlÃ¤gerin an einer Lyme-Borreliose leidet, die die genannten medizinisch-diagnostischen Kriterien erfÃ¼llt, hat das LSG ausdrÃ¼cklich offengelassen. Dies wird es auf der Grundlage der medizinischen Beweisaufnahme und unter Heranziehung des aktuellen medizinischen Erkenntnisstandes zu den Diagnosekriterien jetzt festzustellen haben (vgl auch Merkblatt der BK NrÂ 3102, Bek des BMGS vom 1.9.2003, BArbBlÂ 10/2003, 26; im Einzelnen zur Diagnose einer Lyme-Borreliose vgl BSG Urteil vom 27.6.2017 Â BÂ 2Â U 17/15Â RÂ SozR 45671 AnlÂ 1 NrÂ 3102 NrÂ 1 RdNrÂ 17Â ff). Hierzu wird es die vom SG eingeholten

medizinischen Gutachten dementsprechend zu wÃ¼rdigen haben. Des Weiteren wird das LSG zu prÃ¼fen haben, dass auch die von der Beklagten im Berufungsverfahren eingeholte, als Gutachten anzusehende schriftliche Ãuãerung eines Arztes den Anforderungen des Â§Â 200 AbsÂ 2 SGBÂ VII genÃ¼gen muss und ein RechtsverstoÃ ein Beweisverwertungsverbot nach sich zieht, weil Â§Â 200 AbsÂ 2 SGBÂ VII auch fÃ¼r von den UnfallversicherungstrÃ¤gern im Laufe eines Gerichtsverfahrens eingeholte Gutachten gilt (vgl BSG Urteile vom 11.4.2013 Â BÂ 2Â U 34/11Â RÂ SozR 42700 Â§Â 200 NrÂ 4 und vom 5.2.2008 Â BÂ 2Â U 8/07Â RÂ BSGE 100, 25 = SozR 42700 Â§Â 200 NrÂ 1, RdNrÂ 11).

27
f)Â FÃ¼r den Fall von FunktionsstÃ¶rungen wird das LSG schlieÃlich festzustellen haben, ob die Lyme-Borreliose auf die besondere GefÃ¤hrdung der KlÃ¤gerin mit einer Borrelieninfektion wÃ¤hrend ihrer versicherten TÃ¤tigkeit zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist. Liegt eine durch die versicherte TÃ¤tigkeit bedingte besonders erhÃ¶hte Infektionsgefahr vor, nimmt der Verordnungsgeber typisierend an, dass bei festgestellter Krankheit die haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t grundsÃ¤tzlich gegeben ist. Diese Typisierung gilt allerdings nicht, wenn ausgeschlossen ist, dass die Infektion wÃ¤hrend oder aufgrund der versicherten TÃ¤tigkeit eingetreten sein kann. Nach Sinn und Zweck des Tatbestands der BKÂ 3101 wie auch der BKÂ 3102, die von der beruflichen Gefahrenexposition auf die Verursachung einer Infektionserkrankung schlieÃen, ist das Vorliegen einer BK zu verneinen, wenn der regelhaft angenommene Ursachenzusammenhang nicht eingetreten sein kann. FÃ¼r einen Ursachenzusammenhang zwischen beruflich bedingter besonders erhÃ¶hter Infektionsgefahr und Krankheit ist etwa kein Raum, wenn die Infektion unter BerÃ¼cksichtigung der Inkubationszeit der Krankheit nicht wÃ¤hrend der Dauer der beruflichen Gefahrenexposition erfolgt sein kann (vgl BSG Urteil vom 2.4.2009 Â BÂ 2Â U 30/07Â RÂ BSGEÂ 103, 45Â = SozR 45671 AnlÂ 1 NrÂ 3101 NrÂ 4, RdNrÂ 34). Ein regelhafter Schluss von einer berufsbedingt erhÃ¶hten Ansteckungsgefahr auf eine berufliche Ursache der festgestellten Krankheit ist ferner nur gerechtfertigt, wenn neben der GefÃ¤hrdung durch die versicherte TÃ¤tigkeit keine anderen, dem privaten Lebensbereich zuzuordnenden Infektionsrisiken bestanden haben. Kommen sowohl berufliche als auch auãerberufliche Verrichtungen als Infektionsquelle in Betracht, von denen aber nur eine allein die Krankheit ausgelÃ¶st haben kann, muss entschieden werden, ob sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine der unter Versicherungsschutz stehenden Handlungen als Krankheitsursache identifizieren lÃ¤sst. Dann verbleibt es somit beim BeweismaÃstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit (vgl BSG Urteil vom 21.3.2006 Â BÂ 2Â U 19/05Â RÂ UVRecht Aktuell 2006, 216 =Â juris RdNrÂ 16). Die tatsÃ¤chlichen Voraussetzungen fÃ¼r das Vorliegen solcher auãerberuflichen UmstÃ¤nde mÃ¼ssen im Vollbeweis nachgewiesen sein. Die TrÃ¤ger der gesetzlichen Unfallversicherung tragen insoweit die objektive Beweislast (vgl BSG Urteil vom 2.4.2009 Â BÂ 2Â U 7/08Â RÂ SozR 45671 AnlÂ 1 NrÂ 3101 NrÂ 3 RdNrÂ 18). Bisher fehlen hierzu Ermittlungen und Feststellungen des LSG, insbesondere auch zu dem Hinweis der Beklagten, dass die KlÃ¤gerin eine Borrelieninfektion durch Zeckenstiche mÃ¶glicherweise bereits frÃ¼her vor ihrer TÃ¤tigkeit in dem Waldkindergarten im privaten Bereich erlitten habe.

28
3.Â Es kann dahinstehen, ob die von der KlÃ¤gerin in dem Revisionsverfahren erhobenen VerfahrensrÃ¼gen zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet sind. Diese sind nicht mehr entscheidungserheblich, weil das Urteil des Berufungsgerichts hinsichtlich der begehrten Feststellung der BKÂ 3102 aus materiell-rechtlichen GrÃ¼nden aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckzuverweisen war.

29
4.Â Das LSG wird auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Â

Erstellt am: 18.07.2023

Zuletzt verändert am: 21.12.2024